
Nachfrage an Herrn Prof. Dr. Kepert zum Gutachten Subsidiaritätsgrundsatz im Zusammenhang mit dem Antwortschreiben der Stadt Rheinfelden vom 31.08.2022

■ Sachverhalt / Information

Aufgrund des Antwortschreibens der Stadt Rheinfelden und der darin aufgeführten Argumentation, dass der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch bei einer freiwilligen Leistung der Kommune leistungsverpflichtend ist, wurde nochmals durch Prof. Dr. Kepert geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird im folgenden Abschnitt zitiert.

■ Ergebnis

„gerne nehme ich zu den Argumenten der Stadt Rheinfelden Stellung:

Richtig ist, dass die Stadt selbstverständlich auf freiwilliger Basis – und nicht gem. § 13a SGB VIII – eine Leistung (hier: Schulsozialarbeit) erbringen und aus eigenen Mitteln vollständig finanzieren kann.

Als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt der Landkreis Lörrach allerdings die Gewährleistungsverantwortung, dass gem. § 79 SGB VIII die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste (hier: Schulsozialarbeit) in pluraler Struktur zur Verfügung stehen. Um eine solche plurale und subsidiäre Leistungserbringung zu ermöglichen haben Träger der freien Jugendhilfe einen Anspruch nach § 74 SGB VIII und § 77 SGB VIII auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hinsichtlich der Finanzierung der Leistungserbringung. Ausweislich des Wortlautes dieser Vorschriften hat nur der Träger der freien Jugendhilfe – und gerade nicht eine Kommune – einen solchen Finanzierungsanspruch. Der Landkreis hat aufgrund dieser Vorgaben daher ausschließlich Träger der freien Jugendhilfe zu fördern. Daher halte ich die untenstehend genannte bisherige Formulierung in Ihrer Richtlinie für zutreffend.“

01.09.2022

Datum

Gez. C. Eichin

Unterschrift